Statuten Schiessverein Rüdlingen

genehmigt an der Generalversammlung vom Freitag 21. Februar 2025 in Rüdlingen
und in Kraft gesetzt am 22. Februar 2025

Inhalt

1. Allgemeines ... 1
Artikel 1 - Name und Sitz ... 1
Artikel 2 - Zweck ... 1
Artikel 3 - Zugehörigkeit ... 1
2. Mitgliedschaft ... 2
Artikel 4 - Mitgliederkategorien ... 2
Artikel 5 - Aktivmitglied mit Lizenz ... 2
Artikel 6 - Mitglied ohne Lizenz ... 3
Artikel 7 - B-Mitglied mit Fremdlizenz ... 3
Artikel 8 - Jungschütz ... 4
Artikel 9 - Junior ... 4
Artikel 10 - Ehrenmitglied ... 4
Artikel 11 - Aufnahme Aktivmitglied ... 5
Artikel 12 - Erlöschen der Mitgliedschaft ... 5
Artikel 13 - Gemeinsame Bestimmungen ... 5
3. Organisation ... 6
Artikel 14 - Organe ... 6
Artikel 15 - Generalversammlung ... 6
Artikel 16 - Zusammensetzung ... 6
Artikel 17 - Kompetenzen der Generalversammlung ... 7
Artikel 18 - Eingabe von Anträgen ... 7
Artikel 19 - Vorankündigung und Einberufung ... 7
Artikel 20 - Ausübung des Stimmrechts ... 7
Artikel 21 - Abstimmungen ... 7
Artikel 22 - Wahlen ... 8

Artikel 23 - Vorstand 8
Artikel 24 - Amtsdauer 8
Artikel 25 - Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand 8
Artikel 26 - Kompetenzen 9
Artikel 27 - Vorstandssitzungen 9
Artikel 28 - Revisoren 10
Artikel 29 - Beschlussfassung der Organe 10
Artikel 30 - Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse 10
4. Finanzen 11
Artikel 31 - Rechnungsjahr 11
Artikel 32 - Einnahmen 11
Artikel 33 - Ausgaben 11
Artikel 34 - Zeichnungsberechtigung 11
Artikel 35 - Haftung 11
5. Weitere Bestimmungen 12
Artikel 36 - SSV-Vorgaben 12
Artikel 37 - Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst 12
Artikel 38 - Vereinsauflösung 12
6. Schlussbestimmungen 12
Artikel 39 - Gleichstellung der Geschlechter 12
Artikel 40 - Aufhebung bisheriger Bestimmungen 12
Artikel 41 - Übergangsbestimmungen 13
Artikel 42 - Genehmigung und Inkraftsetzung 13

1. Allgemeines

Artikel 1 - Name und Sitz

→ Unter dem Namen Schiessverein Rüdlingen (SV Rüdlingen) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

→ Der Schiessverein Rüdlingen wurde 1894 gegründet.

→ Sein Sitz ist in Rüdlingen im Kanton Schaffhausen.

Artikel 2 - Zweck

→ Der Schiessverein Rüdlingen verfolgt folgenden Zweck:

1. führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
2. fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet;
3. unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
4. organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
5. bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
6. koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
7. fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
8. nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr.

→ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Schiessverein Rüdlingen grundsätzlich das Schützenhaus Rüdlingen zur Verfügung.

Artikel 3 - Zugehörigkeit

→ Der Schiessverein Rüdlingen ist Mitglied:

1. des Schaffhauser Kantonalschützenverbandes (SHKSV)
2. der USS Versicherung.

→ Unter der Vereinsnummer 1.14.0.2.035 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

→ Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der Schiessverein Rüdlingen durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4 - Mitgliederkategorien

→ Der Schiessverein Rüdlingen kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglied mit Lizenz
2. Mitglied ohne Lizenz
3. B Mitglied mit Fremdlizenz
4. Jungschütze und Junior
5. Ehrenmitglied

→ Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche, in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.

Artikel 5 - Aktivmitglied mit Lizenz

→ Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch den Beschluss des Vereinsvorstands als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

→ Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:

1. Versammlungsrechte gemäss Art. 20;
2. Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
3. Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
4. Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.

→ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

1. Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
2. Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
3. Aktivmitglieder, welche unentschuldigt an der Generalversammlung fehlen, werden gebüsst. Die Busse wird mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet;
4. Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.

Artikel 6 - Mitglied ohne Lizenz

→ Das Mitglied ohne Lizenz ist eine natürliche Person, die durch den Beschluss des Vereinsvorstands als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

→ Das Mitglied ohne Lizenz verfügt über folgende Rechte:

1. Versammlungsrechte gemäss Art. 20;
2. Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
3. Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen an denen keine Lizenz nötig ist, gemäss Jahresprogramm;
4. Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.

→ Das Mitglied ohne Lizenz hat folgende Pflichten:

1. Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
2. Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
3. Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.

Artikel 7 - B-Mitglied mit Fremdlizenz

→ Das B-Mitglied mit Fremdlizenz ist eine natürliche Person, die durch den Beschluss des Vereinsvorstands als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

→ Das B-Mitglied mit Fremdlizenz verfügt über folgende Rechte:

1. Das B-Mitglied mit Fremdlizenz kann als Gast an der Generalversammlung teilnehmen, ohne Versammlungsrecht gem. Art. 20;
2. Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
3. Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot.

→ Das B-Mitglied mit Fremdlizenz hat folgende Pflichten:

1. Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
2. Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Artikel 8 - Jungschütz

→ Jugendliche ab dem 15. Altersjahr, welche den ordentlichen Jungschützenkurs besuchen, sind Vereinsmitglieder.

→ Der Jungschütze verfügt über folgende Rechte:

1. Versammlungsrechte gemäss Art. 20;
2. Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
3. Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
4. Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.

→ Der Jungschütze hat folgende Pflichten:

1. Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
2. Teilnahme an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
3. Von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 9 - Junior

→ Jugendliche ab dem 10. Altersjahr (unter Vorbehalt), welche den ordentlichen Jungschützenkurs besuchen, sind Vereinsmitglieder.

→ Der Junior verfügt über folgende Rechte:

1. Der Junior kann als Gast an der Generalversammlung teilnehmen, ohne Versammlungsrecht gem. Art. 20;
2. Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
3. Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.

→ Der Junior hat folgende Pflichten:

1. Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
2. Von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 10 - Ehrenmitglied

→ Mitglieder, welche sich um den Schiesssport im Allgemeinen oder um den Verein im Speziellen, besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

→ Ehrenpräsident ist ein weiterer Titel, welcher durch die Generalversammlung an vormalige Präsidenten vergeben werden kann.

Artikel 11 - Aufnahme Aktivmitglied

→ Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

→ Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich oder schriftlich dem Vorstand, kurz begründet, einzureichen.

→ Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins, wie auch dessen Beschlüsse, jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Artikel 12 - Erlöschen der Mitgliedschaft

→ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.

→ Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat 1 Monat vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

→ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

1. das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
2. das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
3. sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

Artikel 13 - Gemeinsame Bestimmungen

→ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SAT Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

→ Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

→ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

→ Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

→ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

→ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

→ Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

→ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

3. Organisation

Artikel 14 - Organe

→ Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren
4. Kommissionen

Artikel 15 - Generalversammlung

→ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

→ Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

→ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.

→ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

→ Der Präsident leitet die Generalversammlung.

→ Aktivmitglieder mit Lizenz wird eine Busse auferlegt, wenn sie unentschuldigt von der Generalversammlung fernbleiben.

Artikel 16 - Zusammensetzung

→ Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

1. Aktivmitglieder mit Lizenz
2. Mitglieder ohne Lizenz
3. Jungschützen
4. Ehrenmitglieder
5. Vorstand
6. Revisoren

→ Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 20.

Artikel 17 - Kompetenzen der Generalversammlung

→ Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:

1. Appell und Wahl eines Stimmenzählers
2. Abnahme des Protokolls
3. Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Mitgliederbeiträge
5. Jahresbericht
6. Jahresprogramm
7. Wahlen
8. Ehrungen und Auszeichnungen
9. Statutenänderungen
10. allfällige Anträge der Mitglieder und Verschiedenes
11. genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 18 - Eingabe von Anträgen

→ Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung schriftlich mindestens 1 Woche vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.

→ Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 19 - Vorankündigung und Einberufung

→ Das Datum, die Zeit und der Ort der Generalversammlungen ist im Jahresprogramm festgelegt.

→ Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail, oder auf Wunsch brieflich, an die Vereinsmitglieder.

→ Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 20 - Ausübung des Stimmrechts

→ An der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

→ B Mitglieder mit Fremdlizenz, Junioren und Gäste haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 21 - Abstimmungen

→ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

→ Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.

→ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 22 - Wahlen

→ Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.

→ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

→ Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.

→ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 23 - Vorstand

→ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.

→ Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schützenmeister
4. Aktuar
5. Kassier
6. Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen.

→ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

→ Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.

→ Ämterkumulation ist zulässig.

→ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 24 - Amtsdauer

→ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.

→ Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, in welcher der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Generalversammlung, im dritten Jahr.

→ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

Artikel 25 - Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

→ Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

→ Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 26 - Kompetenzen

→ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.

→ Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. führt die laufenden Geschäfte;
2. erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
3. bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
4. erarbeitet das Jahresprogramm;
5. bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt;
6. bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
7. genehmigt Verträge;
8. schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
9. hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht;
10. bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
11. verfügt über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Rechnungsjahr.

→ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

→ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Artikel 27 - Vorstandssitzungen

→ Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal im Vereinsjahr.

→ Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

→ Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.

→ Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Messanger-Dienst oder E-Mail) gültig.

→ Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche oder digitale Beratung und Beschlussfassung durchgeführt werden.

Artikel 28 - Revisoren

→ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.

→ Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.

→ Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein, sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.

→ Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.

Artikel 29 - Beschlussfassung der Organe

→ Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.

→ Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.

→ Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.

→ Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

→ Bei Beschluss mit erhöhter Anzahlstimmen die erreicht sein müssen, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SAT Admin anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsanzahl nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.

→ Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 30 - Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

→ Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.

→ Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser des Organ entscheidet anders.

→ Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

4. Finanzen

Artikel 31 - Rechnungsjahr

→ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 32 - Einnahmen

→ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Bussen
3. Mieteinnahmen Schützenstube
4. Schenkungen, Zuwendungen und Legate
5. weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten

→ Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

→ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

→ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Artikel 33 - Ausgaben

→ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder zu Vereinszwecken.

→ Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig (im Rahmen von Art. 26.11) festlegen.

Artikel 34 - Zeichnungsberechtigung

→ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.

→ Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 35 - Haftung

→ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

→ Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Weitere Bestimmungen

Artikel 36 - SSV-Vorgaben

→ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).

→ Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

1. Dopingbekämpfung und -prävention
2. Ethik
3. Datenschutz

Artikel 37 - Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

→ Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 38 - Vereinsauflösung

→ Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Rüdlingen treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz (Rüdlingen oder Buchberg) und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.

→ Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.

→ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Gemeinde Rüdlingen über, welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 39 - Gleichstellung der Geschlechter

→ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.

→ Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 40 - Aufhebung bisheriger Bestimmungen

→ Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 41 - Übergangsbestimmungen

→ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.

Artikel 42 - Genehmigung und Inkraftsetzung

→ Die vorliegenden Statuten wurden am 21.02.2025 an der Generalversammlung des Vereins in Rüdlingen genehmigt.

→ Sie treten sofort in Kraft.

Rüdlingen 21.02.2025

Für den Schiessverein Rüdlingen

.....	.....
[Doris Rey]	[Daniel Würsten]
Präsident	Aktuar

Genehmigung durch den Schaffhauser Kantonal Schützenverband

Löhningen Datum: 22.3.2025

.....	.....
[Pascal Herren]	[Alain Schneider]
Präsident	Vize-Präsident

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Schaffhausen Datum: 24.04.2025

~~Militärdirektion des Kantons Schaffhausen~~

KANTON SCHAFFHAUSEN
Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Michael Trachsel
Amtsleiter, Leiter KFO
Randenstrasse 34
8200 Schaffhausen

.....

~~Militärdirektorin Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm-Hurter~~